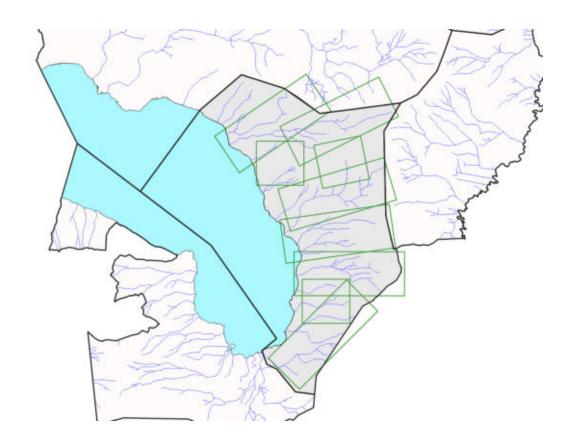




## **Faktenblätter**

Festlegung Gewässerräume der Gemeinde Oberägeri ausserhalb des Siedlungsgebietes

# Teilgebiet Südost



Stand: öffentliche Auflage, 31.08.2024





### Inhaltsverzeichnis

Brombach	
Br_01	4
Dächmenbach	
Da_03	6
Da_04	8
Da 04a	10
Da 04b	
Eierhalsbach	• • •
Ei 01	11
<del>-</del>	
Ei_01a	
Ei_01b	
Ei_01c	
Ei_01d	
Ei_01e	21
Ei_01f	23
Ei 01g	24
Ei 01h	
Ei 01i	
Ei 01j	
<b>=</b> ,	
Ei_02	
Ei_03	.34
Gallusbach	
Ga_01	
Ga_01a	
Ga_01b	38
Ga 01c	.40
Ga 01d	
Ga 02	
Ga 03	
Giselmattbach	.40
	40
Gi_01	
Gi_02	
Gi_03	52
Haslerenbach	
Ha 03	.54
Ha 04	.56
Haselmattbach	
Hm 01	57
Hm 02	
<del>-</del>	
Hm_02a	
Hm_02b	
Hm_02c	
Hm_02d	
Hm_02e	64
Hm_02f	65
Hm 02g	66
Hm 02h	
Hm 02i	
Hm 02j	
- <i>,</i>	
Hm_02k	
Hm_03	71
Harütibach	
Hr_01	
Hr_02	74





Merzenbach	
Me_01	76
Me_02	78
Me_03	79
Me_04	81
Oberbüelbach	
Oe_01	82
Oe 01a	
Oe_01b	
Oe_01c	
Oe_01d	
Oe 01e	
Oe 01f	
Oberriedenbach	
Or_01	۵ç
Or 01a	
Or 02	
Schafmattbach	97
	00
Sc_02	
Sc_03	
Sc_04	102
Schönenfurtbach	
So_01	
So_01a	105
Schranggenbach	
Sr_01	106
Sr_01a	107
Sr_01b	108
Sr 01c	110
Sr 02a	111
Sr 02	112
Sr_03a	
Sr 03b	
Sr 03	
Sulzmattbach	
Su 01	117
Su 02	
Su_02a	
Su 02b	
Su 02c	
Su_02d	
<del>-</del>	
Su_02e	
Su_02f	
Su_02g	128
Teufsetzibach	
Te_01	
Te_02	
Te_01a	
Te_01b	134
Zwüschenbächbach	
Zw_01	
Zw_02	
Zw 02a	140
7w 03	141





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Brombach
Routennummer	2155
Abschnittsbezeichnung	Br_01
Plannummer	DP_Südost_06, DP_Südost_07



Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV			
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung	
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1	
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt	
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1	
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor		
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein		
Minimaler Gewässerraum [m]	11		

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen		
Hochwasserschutz		
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein	
Definiertes Schutzziel	-	





Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen		
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter nein Gebiete		
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein	

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Dächmenbach
Routennummer	2175
Abschnittsbezeichnung	Da_03
Plannummer	DP_Südost_09



Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV			
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung	
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.3	
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt	
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.3	
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor		
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein		
Minimaler Gewässerraum [m]	11		

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja
Definiertes Schutzziel	$HQ100 = 5.5 \text{ m}^3/\text{s}$





Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	13
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Gerinnesohlenbreite > 1.0 m und beidseitig des Gewässers sind zwei unterschiedliche Eigentü- mer:innen vorhanden)
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	13
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	ja (13.0 m > min. Gewässerraum = 11.0 m)
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Land- schaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Hochwasserschutz
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Der Gewässerraum wird aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht.
Definitiver Gewässerraum [m]	13
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses des Hochwasserschutzes wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer zusätzlichen Erhöhung.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Dächmenbach
Routennummer	2175
Abschnittsbezeichnung	Da_04
Plannummer	DP_Südost_09



Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	2
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	2
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	12	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja
Definiertes Schutzziel	$HQ100 = 5.5 \text{ m}^3/\text{s}$





Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	16.2
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Gerinnesohlenbreite > 1.0 m und beidseitig des Gewässers sind zwei unterschiedliche Eigentü- mer:innen vorhanden)
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	16.2
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	ja (16.2 m > min. Gewässerraum = 12.0 m)
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Land- schaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Hochwasserschutz
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Der Gewässerraum wird aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht.
Definitiver Gewässerraum [m]	16.2
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses des Hochwasserschutzes wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer zusätzlichen Erhöhung.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Dächmenbach
Routennummer	2177
Abschnittsbezeichnung	Da_04a
Plannummer	DP_Südost_09



Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-





Berechnungsmethode	-	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-	
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-	
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein	
Revitalisierung		
Vorgesehene Revitalisierung	keine	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein	
Natur- und Landschaftsschutz		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, aufgrund des hier bestehenden Offenlegungs- potenzial wird auf dem gesamten Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschie- den.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Dächmenbach
Routennummer	2178
Abschnittsbezeichnung	Da_04b
Plannummer	DP_Südost_09



Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der	nein
Gefahrenkarte	
Definiertes Schutzziel	-





Berechnungsmethode	-	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-	
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-	
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein	
Revitalisierung		
Vorgesehene Revitalisierung	keine	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein	
Natur- und Landschaftsschutz		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen Einer Festlegung des Gewässerraums stehe ausschlaggebenden Interessen entgegen.		
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Eierhalsbach	
Routennummer	2135	
Abschnittsbezeichnung	Ei_01	
Plannummer	DP_Südost_04, DP_Südost_06	
keine Abbildung vorhanden		

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Eierhalsbach
Routennummer	2136
Abschnittsbezeichnung	Ei_01a
Plannummer	DP_Südost_04
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Eierhalsbach	
Routennummer	2519	
Abschnittsbezeichnung	Ei_01b	
Plannummer	DP_Südost_04	
keine Abbildung vorhanden		

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Eierhalsbach	
Routennummer	2137	
Abschnittsbezeichnung	Ei_01c	
Plannummer	DP_Südost_04	
keine Abbildung vorhanden		

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Eierhalsbach
Routennummer	2137
Abschnittsbezeichnung	Ei_01d
Plannummer	DP_Südost_04, DP_Südost_05

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 GSchG Abs. 1 keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 GSchG Abs. 2 erteilen kann, da im Bereich der Parzellen GS Nr. 1207, 2300, 1957 und 1113 eine offene Wasserführung möglich ist.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV			
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung	
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1	
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt	
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1	
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	der natürlichen Gerinnesohlenbreite Korrekturfaktor		
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein		
Minimaler Gewässerraum [m]	11		

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja
Definiertes Schutzziel	$HQ100 = 0.6 \text{ m}^3/\text{s}$





Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	10.2	
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Beidseitig des Gewässers sind mehrere Eigentümer:innen vorhanden)	
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	16	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein (10.2 m < min. Gewässerraum = 11.0 m)	
Revitalisierung		
Vorgesehene Revitalisierung	keine	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein	
Natur- und Landschaftsschutz		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein





Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, nicht auf der gesamten Länge ein Verkehrsübergang betroffen, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf. Hochwasserschutz Bauliche Substanz auf GS Nr. 937 (Assek. Nr. 1510a)
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden. Im Bereich der baulichen Substanz auf GS Nr. 937 (Assek. Nr. 1510a) wird der Gewässerraum nicht asymmetrisch ausgeschieden, da bei einer asymmetrischen Ausscheidung die Betroffenheit der GS Nr. 1105 vergrössert werden würde und die beiden Parzellen unterschiedlichen Eigentümer:innen gehören. Zudem kann die Parzelle 937 bei Bedarf in Richtung Westen weiter bebaubt werden. Die Bebaubarkeit wird somit nicht massgeblich eingeschänkt.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Der nach Art. 41a Abs 2 GSchV bestimmte minimale Gewässerraum ist ausreichend, um das auschlaggebende Interesse Hochwasserschutz zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Eierhalsbach
Routennummer	2138
Abschnittsbezeichnung	Ei_01e
Plannummer	DP_Südost_04

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.6
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.6
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





-	
-	
nein	
keine	
nein	
- nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung	
nein	
nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Eierhalsbach
Routennummer	2139
Abschnittsbezeichnung	Ei_01f
Plannummer	DP_Südost_04
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Eierhalsbach
Routennummer	2139
Abschnittsbezeichnung	Ei_01g
Plannummer	DP_Südost_04

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite Korrekturfaktor		
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m] 11		

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen		
Hochwasserschutz		
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein	
Definiertes Schutzziel	-	
Berechnungsmethode	-	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-	





Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-	
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein	
Revitalisierung		
Vorgesehene Revitalisierung	keine	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein	
Natur- und Landschaftsschutz		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Eierhalsbach
Routennummer	2145
Abschnittsbezeichnung	Ei_01h
Plannummer	DP_Südost_04

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	r natürlichen Gerinnesohlenbreite Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Böschi	
Minimaler Gewässerraum [m] 11		

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen		
Hochwasserschutz		
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein	
Definiertes Schutzziel	-	
Berechnungsmethode	-	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-	





-
-
nein
keine
nein
- nein
nein
nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Böschi
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses SSchutzgebiet Böschi"wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Naturund Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Eierhalsbach
Routennummer	2147
Abschnittsbezeichnung	Ei_01i
Plannummer	DP_Südost_04

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz gemäss AV-Daten, Ortho- Ökomorphologie foto und Feldbegehung	
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Eierhalsbach
Routennummer	2146
Abschnittsbezeichnung	Ei_01j
Plannummer	DP_Südost_04, DP_Südost_05

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Böschi	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





-		
-		
nein		
keine		
nein		
Natur- und Landschaftsschutz		
- nein		
Gewässer- und Erholungsnutzung		
nein		
nein		

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Böschi
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Böschi wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Naturund Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Eierhalsbach
Routennummer	2135
Abschnittsbezeichnung	Ei_02
Plannummer	DP_Südost_04

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.2
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.2
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Böschi	
Minimaler Gewässerraum [m]	12.2	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Schutzgebiet Böschi
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	12.2
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Böschi wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Naturund Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Eierhalsbach
Routennummer	2135
Abschnittsbezeichnung	Ei_03
Plannummer	DP_Südost_04

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.2
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.2
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





-
-
nein
keine
nein
- nein
nein
nein nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gallusbach
Routennummer	2148
Abschnittsbezeichnung	Ga_01
Plannummer	DP_Südost_06
	keine Abbildung vorhanden
	***

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gallusbach
Routennummer	2514
Abschnittsbezeichnung	Ga_01a
Plannummer	DP_Südost_04, DP_Südost_06
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gallusbach
Routennummer	2514
Abschnittsbezeichnung	Ga_01b
Plannummer	DP_Südost_04, DP_Südost_06

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite Korrekturfaktor		
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV nein		
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





-
-
nein
keine
nein
- nein
nein
nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gallusbach
Routennummer	2149
Abschnittsbezeichnung	Ga_01c
Plannummer	DP_Südost_06
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gallusbach
Routennummer	2149
Abschnittsbezeichnung	Ga_01d
Plannummer	DP_Südost_06

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich nein		
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.2
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.2
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite Korrekturfaktor		
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV nein		
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gallusbach
Routennummer	2148
Abschnittsbezeichnung	Ga_02
Plannummer	DP_Südost_06

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Ein Grossteil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 GSchG Abs. 1 keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 GSchG Abs. 2 erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1954 eine offene Wasserführung möglich ist.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.7
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.7
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	SchV nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-





Berechnungsmethode	-	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-	
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-	
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein	
Revitalisierung		
Vorgesehene Revitalisierung	keine	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein	
Natur- und Landschaftsschutz		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein





Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang landund forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Gallusbach
Routennummer	2148
Abschnittsbezeichnung	Ga_03
Plannummer	DP_Südost_06

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Ein Grossteil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 GSchG Abs. 1 keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 GSchG Abs. 2 erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 1954 eine offene Wasserführung möglich ist.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.2
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.2
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	ja, Obermattli	
Minimaler Gewässerraum [m]	12.2	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen		
Hochwasserschutz		
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein	
Definiertes Schutzziel	-	





Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein





Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang landund forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf. Schutzgebiet Obermattli	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	12.2	
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses Schutzgebiet Obermattli wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 1 GSchV nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Dieser Raumbedarf ist ausreichend gross, um die Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Giselmattbach
Routennummer	2176
Abschnittsbezeichnung	Gi_01
Plannummer	DP_Südost_09



Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich nein		
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.3
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.3
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen		
Hochwasserschutz		
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja	
Definiertes Schutzziel	$HQ100 = 1.1 \text{ m}^3/\text{s}$	





Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	10.8	
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Beidseitig des Gewässers sind mehrere Eigentümer:innen vorhanden)	
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	10.8	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein (10.8 m < min. Gewässerraum = 11.0 m)	
Revitalisierung		
Vorgesehene Revitalisierung	keine	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein	
Natur- und Landschaftsschutz		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Der nach Art. 41a Abs 2 GSchV bestimmte minimale Gewässerraum ist ausreichend, um das auschlaggebende Interesse Hochwasserschutz zu gewährleisten. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer Erhöhung oder Reduktion.





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Giselmattbach	
Routennummer	2176	
Abschnittsbezeichnung	Gi_02	
Plannummer	DP_Südost_09	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist eingedolt. Gem. Art. 41a Abs. 5 GSchV kann bei eingedolten Gewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden. Da auf diesem Abschnitt zusätzlich auf der GS Nr. 1377 ein Wohngebäude (Assek. Nr. 693a) betroffen ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Behörde eine Ausnahmebewilligung gem. Art. 38 GSchG Abs. 2 erteilen kann, da ein Durchlass zur Unterquerung der Morgartenbergstrasse notwendig ist.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Giselmattbach
Routennummer	2176
Abschnittsbezeichnung	Gi_03
Plannummer	DP_Südost_09

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.3
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.3
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	-
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.





Haslerenbach	
2173	
Ha_03	
DP_Südost_08, DP_Südost_09	
	2173 Ha_03



Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV			
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung	
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.4	
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt	
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.4	
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor		
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein		
Minimaler Gewässerraum [m]	11		

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen		
Hochwasserschutz		
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja	
Definiertes Schutzziel	$HQ100 = 3.4 \text{ m}^3/\text{s}$	





Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	13.8	
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Gerinnesohlenbreite > 1.0 m und beidseitig des Gewässers sind zwei unterschiedliche Eigentü- mer:innen vorhanden)	
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	13.8	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	ja (13.8 m > min. Gewässerraum = 11.0 m)	
Revitalisierung		
Vorgesehene Revitalisierung	keine	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein	
Natur- und Landschaftsschutz		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Land- schaftsschutz erforderlich?	nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen		
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein	
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein	

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Hochwasserschutz	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Der Gewässerraum wird aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht.	
Definitiver Gewässerraum [m]	13.8	
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses des Hochwasserschutzes wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer zusätzlichen Erhöhung.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Haslerenbach
Routennummer	2173
Abschnittsbezeichnung	Ha_04
Plannummer	DP_Südost_08, DP_Südost_09
	keine Abbildung vorhanden
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Haselmattbach
Routennummer	2156
Abschnittsbezeichnung	Hm_01
Plannummer	DP_Südost_07

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV			
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung	
Gerinnesohlenbreite [m]	-	2	
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt	
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	2	
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor		
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein		
Minimaler Gewässerraum [m]	12		

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja
Definiertes Schutzziel	$HQ100 = 6.6 \text{m}^3/\text{s}$
Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	24.7





Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Gerinnesohlenbreite > 1.0 m und beidseitig des Gewässers sind zwei unterschiedliche Eigentü- mer:innen vorhanden)
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	24.7
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	ja (24.7 m > min. Gewässerraum = 12.0 m)
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Hochwasserschutz	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Der Gewässerraum wird aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht.	
Definitiver Gewässerraum [m]	24.7	
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses des Hochwasserschutzes wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer zusätzlichen Erhöhung.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Haselmattbach
Routennummer	2156
Abschnittsbezeichnung	Hm_02
Plannummer	DP_Südost_07
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Haselmattbach
Routennummer	2157
Abschnittsbezeichnung	Hm_02a
Plannummer	DP_Südost_07
	78960 1 V 200 200 200 201
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Haselmattbach
Routennummer	2158
Abschnittsbezeichnung	Hm_02b
Plannummer	DP_Südost_07
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	Gewässerabschnitt	
Gewässername	Haselmattbach	
Routennummer	2159	
Abschnittsbezeichnung	Hm_02c	
Plannummer	DP_Südost_07	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Haselmattbach
Routennummer	2160
Abschnittsbezeichnung	Hm_02d
Plannummer	DP_Südost_07
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Haselmattbach
Routennummer	2161
Abschnittsbezeichnung	Hm_02e
Plannummer	DP_Südost_07
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Haselmattbach
Routennummer	2162
Abschnittsbezeichnung	Hm_02f
Plannummer	DP_Südost_07
	keine Abbildung vorhanden
	Neme / Issued Ing. To the Island

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Haselmattbach
Routennummer	2165
Abschnittsbezeichnung	Hm_02g
Plannummer	DP_Südost_07
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Haselmattbach
Routennummer	2163
Abschnittsbezeichnung	Hm_02h
Plannummer	DP_Südost_07
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Haselmattbach
Routennummer	2164
Abschnittsbezeichnung	Hm_02i
Plannummer	DP_Südost_07
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Haselmattbach	
Routennummer	2167	
Abschnittsbezeichnung	Hm_02j	
Plannummer	DP_Südost_07	
keine Abbildung vorhanden		

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Haselmattbach	
Routennummer	2168	
Abschnittsbezeichnung	Hm_02k	
Plannummer	DP_Südost_07	
keine Abbildung vorhanden		

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Haselmattbach
Routennummer	2156
Abschnittsbezeichnung	Hm_03
Plannummer	DP_Südost_07

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





-		
-		
nein		
keine		
nein		
- nein		
Gewässer- und Erholungsnutzung		
nein		
nein nein		

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Harütibach	
Routennummer	2119	
Abschnittsbezeichnung	Hr_01	
Plannummer	DP_Südost_01, DP_Südost_02, DP_Südost_03	
keine Abbildung vorhanden		
	95°07	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Harütibach
Routennummer	2119
Abschnittsbezeichnung	Hr_02
Plannummer	DP_Südost_02, DP_Südost_03

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV			
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung	
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.3	
Breitenvariabilität	-	eingeschränkt	
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.95	
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor		
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein		
Minimaler Gewässerraum [m]	11		

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen		
Hochwasserschutz		
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein	
Definiertes Schutzziel	-	
Berechnungsmethode	-	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-	





-		
-		
nein		
keine		
nein		
- nein		
Gewässer- und Erholungsnutzung		
nein		
nein		

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen		
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein	
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein	

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Merzenbach	
Routennummer	2174	
Abschnittsbezeichnung	Me_01	
Plannummer	DP_Südost_09	



Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV			
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung	
Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9	
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt	
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	0.9	
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor		
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein		
Minimaler Gewässerraum [m]	11		

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja
Definiertes Schutzziel	$HQ100 = 2.6 \text{ m}^3/\text{s}$





Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	11.7
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Beidseitig des Gewässers sind mehrere Eigentümer:innen vorhanden)
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	11.7
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	ja (11.7 m > min. Gewässerraum = 11.0 m)
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Hochwasserschutz	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Der Gewässerraum wird aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11.7	
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses des Hochwasserschutzes wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer zusätzlichen Erhöhung.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Merzenbach
Routennummer	2174
Abschnittsbezeichnung	Me_02
Plannummer	DP_Südost_09
	THE CONTROL OF THE CO
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Merzenbach
Routennummer	2174
Abschnittsbezeichnung	Me_03
Plannummer	DP_Südost_09

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.2
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.2
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





-	
-	
nein	
keine	
nein	
- nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung	
nein	
nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen, da die bauliche Substanz auf GS Nr. 1308 (Assek. Nr. 16e) knapp nicht betroffen ist.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Auf diesem Abschnitt wird das Wohnhaus auf GS Nr. 1308 (Assek. Nr. 16e) knapp nicht durch die Gewässerraumausscheidung betroffen, weshalb auf eine asymmetrische Anordnung verzichtet wird. Die Parzelle GS Nr. 1308 ist ausreichend gross, dass allfällige Unterhalts-/Ausbauarbeiten am Gebäude (Assek. Nr. 16e) gen Ost, Süd oder West möglich sind.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Merzenbach
Routennummer	2174
Abschnittsbezeichnung	Me_04
Plannummer	DP_Südost_09

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Oberbüelbach
Routennummer	2129
Abschnittsbezeichnung	Oe_01
Plannummer	DP_Südost_03
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Oberbüelbach
Routennummer	2133
Abschnittsbezeichnung	Oe_01a
Plannummer	DP_Südost_03

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-	
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein	
Revitalisierung		
Vorgesehene Revitalisierung	keine	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein	
Natur- und Landschaftsschutz		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Oberbüelbach	
Routennummer	2132	
Abschnittsbezeichnung	Oe_01b	
Plannummer	DP_Südost_03	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen		
Hochwasserschutz		
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein	
Definiertes Schutzziel	-	
Berechnungsmethode	-	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-	





-		
-		
nein		
keine		
nein		
- nein		
Gewässer- und Erholungsnutzung		
nein		
nein		

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen		
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein	
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein	

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Oberbüelbach	
Routennummer	2130	
Abschnittsbezeichnung	Oe_01c	
Plannummer	DP_Südost_03	
keine Abbildung vorhanden		

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Oberbüelbach	
Routennummer	2130	
Abschnittsbezeichnung	Oe_01d	
Plannummer	DP_Südost_03	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





-	
-	
nein	
keine	
nein	
- nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung	
nein	
nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Oberbüelbach
Routennummer	2131
Abschnittsbezeichnung	Oe_01e
Plannummer	DP_Südost_03
keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Oberbüelbach
Routennummer	2131
Abschnittsbezeichnung	Oe_01f
Plannummer	DP_Südost_03

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





-	
-	
nein	
keine	
nein	
- nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung	
nein	
nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Oberriedenbach
Routennummer	2126
Abschnittsbezeichnung	Or_01
Plannummer	DP_Südost_01, DP_Südost_03
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Oberriedenbach
Routennummer	2128
Abschnittsbezeichnung	Or_01a
Plannummer	DP_Südost_01, DP_Südost_03

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 GSchG Abs. 1 keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 GSchG Abs. 2 erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 888 eine offene Wasserführung möglich ist.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-





Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein





Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang landund forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Oberriedenbach
2126
Or_02
DP_Südost_01, DP_Südost_03

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.8
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.8
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Schafmattbach
Routennummer	2170
Abschnittsbezeichnung	Sc_02
Plannummer	DP_Südost_07, DP_Südost_08

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





-	
-	
nein	
keine	
nein	
Natur- und Landschaftsschutz	
- nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung	
nein	
nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Schafmattbach
Routennummer	2170
Abschnittsbezeichnung	Sc_03
Plannummer	DP_Südost_07, DP_Südost_08

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Schafmattbach
Routennummer	2170
Abschnittsbezeichnung	Sc_04
Plannummer	DP_Südost_07, DP_Südost_08

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	nein
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	keine
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	2
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite Korrekturfaktor		
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV nein		
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





-	
-	
nein	
keine	
nein	
- nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung	
nein	
nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





akteribiatter debiet dudost	
Gewässerabschnitt	
Gewässername	Schönenfurtbach
Routennummer	2171
Abschnittsbezeichnung	So_01
Plannummer	DP_Südost_08, DP_Südost_09

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Schönenfurtbach
Routennummer	2172
Abschnittsbezeichnung	So_01a
Plannummer	DP_Südost_08, DP_Südost_09
	keine Abbildung vorhanden
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Schranggenbach	
Routennummer	2150	
Abschnittsbezeichnung	Sr_01	
Plannummer	DP_Südost_06	
	keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Schranggenbach	
Routennummer	2151	
Abschnittsbezeichnung	Sr_01a	
Plannummer	DP_Südost_06	
	keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Schranggenbach
Routennummer	2151
Abschnittsbezeichnung	Sr_01b
Plannummer	DP_Südost_06

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV			
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung	
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.2	
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt	
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.2	
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor		
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV nein			
Minimaler Gewässerraum [m]	11	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen		
Hochwasserschutz		
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der	nein	
Gefahrenkarte		
Definiertes Schutzziel	-	
Berechnungsmethode	-	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-	





-		
-		
nein		
keine		
nein		
- nein		
Gewässer- und Erholungsnutzung		
nein		
nein		

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Schranggenbach	
Routennummer	2151	
Abschnittsbezeichnung	Sr_01c	
Plannummer	DP_Südost_06	
keine Abbildung vorhanden		

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





antonblattor doblot dadoct		
Gewässerabschnitt		
Gewässername	Schranggenbach	
Routennummer	2152	
Abschnittsbezeichnung	Sr_02a	
Plannummer	DP_Südost_06	
	keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt		
Schranggenbach		
2150		
Sr_02		
DP_Südost_06		
	2150 Sr_02	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.9
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.9
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen		
Hochwasserschutz		
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der	nein	
Gefahrenkarte		
Definiertes Schutzziel	-	
Berechnungsmethode	-	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-	





Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-	
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein	
Revitalisierung		
Vorgesehene Revitalisierung	keine	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein	
Natur- und Landschaftsschutz		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Schranggenbach	
Routennummer	2153	
Abschnittsbezeichnung	Sr_03a	
Plannummer	DP_Südost_06	
keine Abbildung vorhanden		

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Schranggenbach
Routennummer	2154
Abschnittsbezeichnung	Sr_03b
Plannummer	DP_Südost_06
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Schranggenbach	
Routennummer	2150	
Abschnittsbezeichnung	Sr_03	
Plannummer	DP_Südost_06	
	keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Sulzmattbach
Routennummer	2118
Abschnittsbezeichnung	Su_01
Plannummer	DP_Südost_01

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	2
Breitenvariabilität	-	eingeschränkt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	3
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	14.5	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen		
Hochwasserschutz		
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja	
Definiertes Schutzziel	$HQ100 = 8.7 \text{ m}^3/\text{s}$	
Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	17.8	





Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Gerinnesohlenbreite > 1.0 m und beidseitig des Gewässers sind zwei unterschiedliche Eigentü- mer:innen vorhanden)	
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	17.8	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	ja (17.8 m > min. Gewässerraum = 14.5 m)	
Revitalisierung		
Vorgesehene Revitalisierung	keine	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein	
Natur- und Landschaftsschutz		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen		
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein	
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein	

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Hochwasserschutz	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Der Gewässerraum wird aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht.	
Definitiver Gewässerraum [m]	17.8	
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses des Hochwasserschutzes wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer zusätzlichen Erhöhung.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Sulzmattbach
Routennummer	2118
Abschnittsbezeichnung	Su_02
Plannummer	DP_Südost_01, DP_Südost_02
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Sulzmattbach	
Routennummer	2120	
Abschnittsbezeichnung	Su_02a	
Plannummer	DP_Südost_01, DP_Südost_02	
	keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Sulzmattbach	
Routennummer	2121	
Abschnittsbezeichnung	Su_02b	
Plannummer	DP_Südost_02	
keine Abbildung vorhanden		

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Sulzmattbach	
Routennummer	2121	
Abschnittsbezeichnung	Su_02c	
Plannummer	DP_Südost_02	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV			
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung	
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1	
Breitenvariabilität	-	eingeschränkt	
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5	
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	enbreite Korrekturfaktor		
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein		
Minimaler Gewässerraum [m]	11		

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-	
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein	
Revitalisierung		
Vorgesehene Revitalisierung	keine	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein	
Natur- und Landschaftsschutz		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Sulzmattbach	
Routennummer	2124	
Abschnittsbezeichnung	Su_02d	
Plannummer	DP_Südost_02	
	keine Abbildung vorhanden	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt		
Sulzmattbach		
2122		
Su_02e		
DP_Südost_02		
keine Abbildung vorhanden		
Reme Abblidding Vorhanden		

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Sulzmattbach
Routennummer	2122
Abschnittsbezeichnung	Su_02f
Plannummer	DP_Südost_02

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1
Breitenvariabilität	-	eingeschränkt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-
Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-





-		
-		
nein		
keine		
nein		
- nein		
Gewässer- und Erholungsnutzung		
nein		
nein		

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen		
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein	
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein	

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Einer Festlegung des Gewässerraums stehen keine ausschlaggebenden Interessen entgegen.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässerraums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Keine, der minimale Gewässerraum nach Arbeitsschritt 1 und 2 wird symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Sulzmattbach	
Routennummer	2123	
Abschnittsbezeichnung	Su_02g	
Plannummer	DP_Südost_02	
keine Abbildung vorhanden		
	Terre Transaction Territoria	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Teufsetzibach
Routennummer	2134
Abschnittsbezeichnung	Te_01
Plannummer	DP_Südost_04
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Teufsetzibach	
Routennummer	2134	
Abschnittsbezeichnung	Te_02	
Plannummer	DP_Südost_04	

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 GSchG Abs. 1 keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 GSchG Abs. 2 erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 920 eine offene Wasserführung möglich ist.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.5
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen		
Hochwasserschutz		
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein	
Definiertes Schutzziel	-	





Berechnungsmethode	-	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-	
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-	
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein	
Revitalisierung		
Vorgesehene Revitalisierung	keine	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein	
Natur- und Landschaftsschutz		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter nein Gebiete	
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein





Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang landund forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Teufsetzibach
Routennummer	2522
Abschnittsbezeichnung	Te_01a
Plannummer	DP_Südost_04
	keine Abbildung vorhanden
	Keine Abbildang Vorridingeri

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)	
Verzicht möglich	ja
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Teufsetzibach
Routennummer	2522
Abschnittsbezeichnung	Te_01b
Plannummer	DP_Südost_04

keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 GSchG Abs. 1 keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 GSchG Abs. 2 erteilen kann, da im Bereich der Parzelle GS Nr. 976 eine offene Wasserführung möglich ist.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz gemäss AV-Daten, Ortho- Ökomorphologie foto und Feldbegehung	
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.1000000000000001
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.1000000000000001
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	11	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein
Definiertes Schutzziel	-

134





Berechnungsmethode	-
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter nein Gebiete	
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein





Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, kein Verkehrsübergang, kein Übergang landund forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.
Definitiver Gewässerraum [m]	11
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Zwüschenbächbach
Routennummer	2114
Abschnittsbezeichnung	Zw_01
Plannummer	DP_Südost_01

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt ist nicht eingedolt, nicht künstlich angelegt, nicht sehr klein und befindet sich nicht im Wald. Somit ist eine Gewässerraumausscheidung notwendig.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV		
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung
Gerinnesohlenbreite [m]	-	2
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	2
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein	
Minimaler Gewässerraum [m]	12	

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen	
Hochwasserschutz	
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	ja
Definiertes Schutzziel	$HQ100 = 5.7 \text{ m}^3/\text{s}$
Berechnungsmethode	HWS_Regelprofil
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	16.6





Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	2 (Gerinnesohlenbreite > 1.0 m und beidseitig des Gewässers sind zwei unterschiedliche Eigentü- mer:innen vorhanden)
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	16.6
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	ja (16.6 m > min. Gewässerraum = 12.0 m)
Revitalisierung	
Vorgesehene Revitalisierung	keine
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein
Natur- und Landschaftsschutz	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein
Gewässer- und Erholungsnutzung	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein

Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum	
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost
Ausschlaggebende Interessen	Hochwasserschutz
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Der Gewässerraum wird aufgrund des Hochwasserschutzes erhöht.
Definitiver Gewässerraum [m]	16.6
Intressenabwägung	Aufgrund des ausschlaggebenden Interesses des Hochwasserschutzes wird der minimale Gewässerraum gem. Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht. Keine der weiteren betroffenen Interessen führen zu einer zusätzlichen Erhöhung.





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Zwüschenbächbach
Routennummer	2114
Abschnittsbezeichnung	Zw_02
Plannummer	DP_Südost_01
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt	
Gewässername	Zwüschenbächbach
Routennummer	2117
Abschnittsbezeichnung	Zw_02a
Plannummer	DP_Südost_01
	keine Abbildung vorhanden
	keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	ja	
Interessenabwägung	Der betrachtete Gewässerabschnitt gehört rechtlich zum Waldareal und ist somit über die Waldgesetzgebung geschützt. Aufgrund dieses umfangreichen Schutzes besteht kein Konflikt zwischen Schutz und Nutzung des Gewässerabschnitts und dessen Uferbereichs. Da keine weitere Nutzungszone betroffen ist, kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden.	





Gewässerabschnitt		
Gewässername	Zwüschenbächbach	
Routennummer	2114	
Abschnittsbezeichnung	Zw_03	
Plannummer	DP_Südost_01	

keine Abbildung vorhanden

Arbeitsschritt 0 - Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 GSchV)		
Verzicht möglich	nein	
Interessenabwägung	Ein Teil des Gewässerabschnitts ist eingedolt. Bei eingedolten Gewässern kann gem. Art. 41a Abs. 5 GschV auf die Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Allerdings dürfen gem. Art. 38 GSchG Abs. 1 keine Fliessgewässer überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall der Eindolung ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Ausnahmebewilligung nach Art. 38 GSchG Abs. 2 erteilen kann, da im Bereich der Parzellen GS Nr. 867 und 780 eine offene Wasserführung möglich ist.	

Arbeitsschritt 1 und 2 - Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite bei Fliessgewässern und Ermittlung minimale Gewässerraumbreite gemäss Art. 41a Abs. 1 und Abs. 2 GSchV			
	Gemäss GIS-Datensatz Ökomorphologie	gemäss AV-Daten, Ortho- foto und Feldbegehung	
Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.9	
Breitenvariabilität	-	ausgeprägt	
Natürliche Gerinnesohlenbreite [m]	-	1.9	
Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor		
Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV	nein		
Minimaler Gewässerraum [m]	11		

Arbeitsschritt 3 - Erhöhung des Gewässerraums prüfen		
Hochwasserschutz		
Bestehende Hochwassergefährdung gemäss der Gefahrenkarte	nein	
Definiertes Schutzziel	-	

141





Berechnungsmethode	-	
Benötigte Gewässerraumbreite mit beidseitigem Unterhaltsstreifen (2 x 3m) [m]	-	
Anzahl erforderlicher Unterhaltsstreifen	-	
Benötigte Gewässerraumbreite aus Sicht des Hochwasserschutzes [m]	-	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Hochwasserschutz erforderlich?	nein	
Revitalisierung		
Vorgesehene Revitalisierung	keine	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	nein	
Natur- und Landschaftsschutz		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	nein	
Gewässer- und Erholungsnutzung		
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	nein	
Erhöhung Gewässerraum aus Sicht Erholungsnutzug erforderlich?	nein	

Arbeitsschritt 4 - Reduktion des Gewässerraums prüfen	
Reduktion Gewässerraum aufgrund dicht überbauter Gebiete	nein
Reduktion Gewässerraum aufgrund topografisch sehr engen Platzverhältnissen	nein





Interessenabwägung, Anpassung und Ausscheidung Gewässerraum		
Betroffene Interessen	Siehe Intressenermittlung_Teilgebiet_Südost	
Ausschlaggebende Interessen	Gem. Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Im Sanierungsfall ist nicht davon auszugehen, dass die Behörde eine Bewilligung nach Art. 38 Abs. 2 GSchG erteilen kann, da der betroffene Abschnitt kein Hochwasserentlastungs- oder Bewässerungskanal, nicht auf der gesamten Länge ein Verkehrsübergang betroffen, kein Übergang land- und forstwirtschaftlicher Güterwege, kein kleiner Entwässerungsgraben mit zeitweiser Wasserführung ist und eine offene Wasserführung möglich ist und für die landwirtschaftliche Nutzung keine erheblichen Nachteile (keine Fruchtfolgeflächen betroffen) mit sich bringt. Somit weist dieser Abschnitt Offenlegungspotenzial auf.	
Anpassung des minimal erforderlichen Gewässer- raums nach Arbeitsschritt 1 und 2	Aufgrund des Offenlegungspotenzials wird für diesen Abschnitt der minimale Gewässerraum symmetrisch ausgeschieden.	
Definitiver Gewässerraum [m]	11	
Intressenabwägung	Die betroffenen Interessen führen nicht zu einer Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV.	